

Berlin, 2. Juni 2022

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

W I D E R S P R U C H
Az. 121-02.04-10-19/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 24.05.2022 lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

1. Erhebung von Gebühren war unzulässig

Mit Mail vom 27.04.2022 habe ich beantragt:

„Gemäß der Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement in der Bundesverwaltung in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 27.01.2010 ist festgelegt, dass die Behördenleitung "regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal jährlich" über eingegangene und prämierte Verbesserungsvorschläge informiert werden muss. Ich bitte um Übermittlung dieser Berichte/Informationen aus den Jahren 2017 bis 2021.“

In meiner Ausgangsmail vom 27.04.2022 habe ich zu den Gebühren ausgeführt:

"Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.“

Sie haben daraufhin am 28.04.2022 den Eingang meiner Anfrage bestätigt und geschrieben: „Ihre Anfrage habe ich an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet. Sollten sich von dort noch Rückfragen an Sie ergeben, werde ich nochmals auf Sie zukommen. Abschließend mache ich Sie darauf aufmerksam, dass für die Herausgabe von Informationen aufgrund des IFG i.V.m. der entsprechenden Gebührenverordnung je nach Aufwand Gebühren bis zu 500,- € und Auslagen erhoben werden können.“

Ohne weitere Kommunikation (auch ohne die angekündigte mögliche Rückfrage) erhielt ich am 23.05.2022 eine Mail mit einer Excel-Tabelle und der Mitteilung Ihrerseits: „Ein Gebühren- und Auslagenbescheid geht Ihnen gesondert zu.“ Und das, obwohl Sie selbst noch am 28.04.2022 geschrieben haben, dass Auslagen erhoben werden **können**. Wieso schreiben Sie dann nicht, dass Auslagen entstehen **werden**?

Für mich war weder ersichtlich, dass tatsächlich Kosten anfallen werden, noch in welcher Höhe sie anfallen könnten. Es wäre für Sie einfach gewesen, mir eine Kostenschätzung zukommen zu lassen. Das haben Sie aber nicht getan.

2. Zusammenstellung der Informationen war nicht gefordert

Zugleich war die Zusammenstellung der Information nicht gefordert. Ich wollte lediglich die laut Rahmenrichtlinie ohnehin zu erstellenden Informationen (also Informationen, von denen ich ausgehen muss, dass sie Ihnen zusammengestellt vorliegen) erhalten. Ich kann als Außenstehender auch nicht wissen, wie die Rahmenrichtlinie bei Ihnen ausgelegt und umgesetzt wird. In anderen Behörden erfolgt z.B. eine jährliche Leitungsvorlage. Diese Information wäre sehr einfach auffindbar gewesen und somit gebührenfrei. Eine selbst zusammengestellte Excel-Tabelle habe ich nicht beantragt und Sie können mir keinen Nachteil angedeihen lassen, wenn Sie eine Rahmenrichtlinie falsch oder nicht umsetzen.

3. Gebühren wurden in unverhältnismäßiger Höhe berechnet

Sie schreiben in Ihrem Gebührenbescheid, dass der Zeitaufwand 2,5 Stunden betrug und setzen hierfür einen durchschnittlichen Personal- und Sachkostensatz von 80,19€ an. Sie haben die Gebührenhöhe kostendeckend veranschlagt und das zu überhöhten und abschreckenden Personalkostensätzen.

4. Sonstiges

Sie haben im Referat 111 („Grundsatz, Organisation, Digitalisierung der Abteilung 1) eine eigene Fachstelle für das Ideenmanagement. Wie kann es dann sein, dass ein Mitarbeitender für 32 Zeilen Excel-Tabelle zweieinhalb Stunden Unterlagen zusammensuchen muss? Scheinbar ist die Digitalisierung in Ihrer Abteilung 1 noch nicht weit gediehen; in einer elektronischen Ablage wäre eine solche Anfrage innerhalb von Minuten zu beantworten.

Zudem weise ich darauf hin, dass mein Antrag selbst nicht beschieden wurde. Sie haben mir lediglich einen Gebühren- und Auslagenbescheid übermittelt, nicht jedoch einen getrennten Bescheid zum Informationszugang.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Sie weder meine Anfrage richtig beantwortet haben (Sie hätten den Antrag mit der Begründung, dass die Information nicht vorliegt, ablehnen müssen), noch dass die in Rechnung gestellten Gebühren hätten erhoben werden dürfen. Ihr Bescheid ist deshalb aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

